Elvitegravir/Cobicistat/Emtricitabin/Tenofoviralafenamid (HIV-1-Infektion [Kinder \geq 2 bis < 6 Jahre und \geq 14 kg Körpergewicht])

24.01.2023

Tabelle 2: Fragestellungen der Nutzenbewertung der Wirkstoffkombination EVG/COBI/FTC/TAF

Frage- stellung	Indikation	Zweckmäßige Vergleichstherapie ^{a, b}
1	nicht vorbehandelte Kinder im Alter von ≥ 2 bis < 6 Jahren und mit einem Körpergewicht von ≥ 14 kg mit HIV-1-Infektion ^c	Abacavir + Lamivudin oder Abacavir + Emtricitabin jeweils in Kombination mit Dolutegravir oder Lopinavir/Ritonavir oder Raltegravir oder Nevirapin oder Atazanavir/Ritonavir oder Darunavir/Ritonavir
2	vorbehandelte Kinder im Alter von ≥ 2 bis < 6 Jahren und mit einem Körpergewicht von ≥ 14 kg mit HIV-1-Infektion ^c	patientenindividuelle antiretrovirale Therapie unter Auswahl der zugelassenen Wirkstoffe; unter Berücksichtigung der Vortherapie(n) und des Grundes für den Therapiewechsel, insbesondere Therapieversagen aufgrund eines virologischen Versagens und etwaig einhergehender Resistenzbildung oder aufgrund von Nebenwirkungen.

- a. Dargestellt ist jeweils die vom G-BA festgelegte zweckmäßige Vergleichstherapie.
- b. Die zulassungskonforme Anwendung der Arzneimittel ist zu beachten. Hier insbesondere die altersgerechte Anwendung der Arzneimittel.
- c. Bei dem HIV dürfen keine bekanntermaßen mit Resistenzen gegen die Klasse der Integraseinhibitoren, Emtricitabin oder Tenofovir verbundenen Mutationen nachweisbar sein.

EVG/COBI/FTC/TAF: Elvitegravir/Cobicistat/Emtricitabin/Tenofoviralafenamid; G-BA: Gemeinsamer Bundesausschuss; HIV: humanes Immundefizienzvirus; HIV-1: humanes Immundefizienzvirus 1

Der pU folgt der Festlegung der zweckmäßigen Vergleichstherapie des G-BA.

Die Bewertung wird anhand patientenrelevanter Endpunkte auf Basis der vom pU im Dossier vorgelegten Daten vorgenommen. Für die Ableitung des Zusatznutzens werden randomisierte kontrollierte Studie (RCTs) mit einer Mindestdauer von 48 Wochen herangezogen.

Ergebnisse

Für die Bewertung des Zusatznutzens von EVG/COBI/FTC/TAF im Vergleich zur zweckmäßigen Vergleichstherapie wurde übereinstimmend mit dem pU für keine der beiden Fragestellungen (siehe Tabelle 2) eine relevante Studie identifiziert.

Da für die Nutzenbewertung keine relevante Studie vorliegt, ergibt sich für beide Fragestellungen kein Anhaltspunkt für einen Zusatznutzen von EVG/COBI/FTC/TAF gegenüber der zweckmäßigen Vergleichstherapie, ein Zusatznutzen ist damit nicht belegt.

Elvitegravir/Cobicistat/Emtricitabin/Tenofoviralafenamid (HIV-1-Infektion [Kinder ≥ 2 bis < 6 Jahre und ≥ 14 kg Körpergewicht])

24.01.2023

Wahrscheinlichkeit und Ausmaß des Zusatznutzens, Patientengruppen mit therapeutisch bedeutsamem Zusatznutzen

Tabelle 3 zeigt eine Zusammenfassung von Wahrscheinlichkeit und Ausmaß des Zusatznutzens von EVG/COBI/FTC/TAF.

Tabelle 3: EVG/COBI/FTC/TAF – Wahrscheinlichkeit und Ausmaß des Zusatznutzens

Frage- stellung	Indikation	Zweckmäßige Vergleichstherapie ^{a, b}	Wahrscheinlichkeit und Ausmaß des Zusatznutzens
1	nicht vorbehandelte Kinder im Alter von ≥ 2 bis < 6 Jahren und mit einem Körpergewicht von ≥ 14 kg mit HIV- 1-Infektion ^c	Abacavir + Lamivudin oder Abacavir + Emtricitabin jeweils in Kombination mit Dolutegravir oder Lopinavir/Ritonavir oder Raltegravir oder Nevirapin oder Atazanavir/Ritonavir oder	Zusatznutzen nicht belegt
		Darunavir/Ritonavir	
2	vorbehandelte Kinder im Alter von ≥ 2 bis < 6 Jahren und mit einem Körpergewicht von ≥ 14 kg mit HIV- 1-Infektion ^c	patientenindividuelle antiretrovirale Therapie unter Auswahl der zugelassenen Wirkstoffe; unter Berücksichtigung der Vortherapie(n) und des Grundes für den Therapiewechsel, insbesondere Therapieversagen aufgrund eines virologischen Versagens und etwaig einhergehender Resistenzbildung oder aufgrund von Nebenwirkungen.	Zusatznutzen nicht belegt

a. Dargestellt ist jeweils die vom G-BA festgelegte zweckmäßige Vergleichstherapie.

EVG/COBI/FTC/TAF: Elvitegravir/Cobicistat/Emtricitabin/Tenofoviralafenamid; G-BA: Gemeinsamer Bundesausschuss; HIV-1: humanes Immundefizienzvirus 1

Über den Zusatznutzen beschließt der G-BA.

b. Die zulassungskonforme Anwendung der Arzneimittel ist zu beachten. Hier insbesondere die altersgerechte Anwendung der Arzneimittel.

c. Bei dem HIV dürfen keine bekanntermaßen mit Resistenzen gegen die Klasse der Integraseinhibitoren, Emtricitabin oder Tenofovir verbundenen Mutationen nachweisbar sein.